

## Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen der Gemeinde Altshausen

gültig ab 01.01.2023

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
<b>1.</b>	<b>Allgemeine Verwaltungsgebühr</b>	
	(§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	16,00 € / ZE
<b>2.</b>	<b>Anträge</b>	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht	16,00 € / ZE
2.2	Ablehnung eines Antrages usw. <i>Bei Unzuständigkeit gebührenfrei</i>	16,00 € / ZE
2.3	Zurücknahme eines Antrags <i>Gebührenfrei, wenn mit der Bearbeitung des Antrags noch nicht begonnen wurde.</i>	16,00 € / ZE
<b>3.</b>	<b>Befreiung</b>	
	(Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	16,00 € / ZE
<b>4.</b>	<b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen</b>	
	und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	16,00 € / ZE
<b>5.</b>	<b>Auskünfte</b>	
	insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche <i>mündliche Auskünfte sind gebührenfrei</i>	16,50 € / ZE
<b>6.</b>	<b>Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)</b>	
6.1	Wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	21,00 € / ZE
6.2	Bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen.	1/2 von 6.1
<b>7.</b>	<b>Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG)</b>	
	<i>Die Festsetzung der Gebühren und Auslagen darf ohne vorherige Information die Kosten über 200 Euro nicht übersteigen.</i>	
6.1	Bearbeitung von Auskunftersuchen	22,00 € / ZE
<b>8.</b>	<b>Beglaubigungen/ Bestätigungen</b>	
8.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln. Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz	12,50 € / Vorgang
8.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite <i>gilt nicht für öffentliche Beglaubigungen</i>	8,50 € / Vorgang
8.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder schriftlichen Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	8,50 € / Vorgang
8.4	Bestätigung der Übereinstimmung aus privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	8,50 € / Vorgang
8.5	Bescheinigungen (Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art - auch Zweit- und Mehrfachfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	25,50 € / Vorgang
<b>9.</b>	<b>Anfertigung von Kopien</b>	
9.1	DIN A 4 - schwarzweiß/farbe (je Seite)	1,00 €
9.2	DIN A 3 - schwarzweiß/farbe (je Seite)	2,00 €
9.3	Scan (z.B. zum Versand via Mail)	8,00 €
<b>10.</b>	<b>Öffentliche Sicherheit und Ordnung</b>	
10.1	unter anderem: - Verfügungen zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung - Erteilung von Platzverweisen - Ausnahmen zum Schutz der öffentlichen Sicherheit gegen umweltschädliches Verhalten - Maßnahmen bezüglich Polizeiverordnung gefährlicher Hunde	19,00 € / ZE
<b>11.</b>	<b>Feiertagsrecht</b>	
11.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes	
11.2	Befreiung vom Tanzverbot an Sonn- und Feiertage	
11.3	Befreiung von Bestimmungen des Gesetzes über Sonn- und Feiertage	19,00 € / ZE

## Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen der Gemeinde Altshausen

gültig ab 01.01.2023

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
<b>12.</b>	<b>Fundsachen (Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder)</b>	
12.1	Große, sperrige Gegenstände (z.B. Fahrrad)	29,50 € / Vorgang
12.2	sonstiger Gegenstand	12,50 € / Vorgang
12.3	Tiere <i>mindestens jedoch mögliche Unterbringungskosten</i>	51,00 € / Vorgang
<b>13</b>	<b>Sprengstoffrecht</b>	
13.1	Ausnahmegenehmigung zum Abbrennen eines Kleinf Feuerwerks (pyrotechnische Gegenstände der Klasse 2) außerhalb der Zeit von Silvester	25,00 € / Vorgang
<b>14</b>	<b>Straßenrechtliche Sondernutzung</b>	
14.1	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	19,00 € / ZE
<b>15.</b>	<b>Baugesetzbuch</b>	
15.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	52,00 € / Vorgang
<b>16.</b>	<b>Bauordnungsrecht</b>	
16.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisvergabeverfahren und Mitteilung mindestens jedoch	1,0 vom Tausend der Bau- bzw. Abbruchkosten 92,00 € / Vorgang
16.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 6 LBO	24,00 € / Vorgang
16.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisvergabeverfahren	19,00 € je Angrenzer
16.4	Schriftliche Auskünfte (Baulastenverzeichnis)	24,00 € / Vorgang
<b>17.</b>	<b>Umweltinformationsgesetz / Naturschutzrecht</b>	
17.1	Übermittlung von Umweltinformationen durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege <i>gebührenfrei sind: die Erteilung mündlicher und einfacher schriftlicher Auskünfte die Einsichtnahme in Umweltinformationen vor Ort Maßnahmen und Vorkehrungen zur Unterstützung des Zugangs zu Umweltinformationen die Unterrichtung der Öffentlichkeit die Ablehnung oder Rücknahme eines Antrags auf Übermittlung von Umweltinformationen sowie Entscheidungen, die die Rücknahme oder den Widerruf von Leistungen nach diesem Gesetz betreffen</i>	19,00 € / ZE
<b>18.</b>	<b>Gewerbewesen</b>	
18.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung	
18.1.1	Gewerbean-, um-, abmeldung	36,50 € / Vorgang
18.2	Erteilung von Auskünften aus dem Gewereregister	13,50 € / Vorgang
18.3	Sonstige Leistungen des Gewerberechts (u.a. Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit / Geeignetheitsbescheinigung des Aufstellungsortes für Spielgeräte / Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle o.ä.) zzgl. Je Spielgerät	13,50 € / ZE 500,00 €
	<i>Im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten wird neben dem Mindestaufwand der Verwaltung der wirtschaftliche Vorteil des Gebührenschuldners berücksichtigt.</i>	
<b>19.</b>	<b>Ladenöffnungsgesetz</b>	
19.1	Offenhaltung von Verkaufsstellen an Sonntagen	13,00 € / ZE
<b>20.</b>	<b>Plakatierung</b>	
20.1	Genehmigung	38,00 € / Vorgang
20.2	Entfernung der Plakate	15,50 € / ZE
<b>21.</b>	<b>Wasserrecht/Entwässerungsanträge</b>	
21.	Durchleitung von Wasser und Abwasser / Entwässerungsantrag ohne parallelen Bauantrag	21,00 € / ZE
<b>22.</b>	<b>Standesamt</b>	
22.1	Öffentliche Leistungen im Kirchnaustrettsverfahren	32,00 € / Vorgang

## Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen der Gemeinde Altshausen

gültig ab 01.01.2023

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
<b>23.</b>	<b>Bestattungsrecht</b>	
22.1	Ausstellung eines Leichenpasses (auch international)	23,00 € / Vorgang
22.2	Anordnung einer Bestattung	13,50 € / ZE
22.3	Unbedenklichkeitserklärung für Feuerbestattungen	18,00 € / Vorgang
22.4	Urnenanforderung	32,00 € / Vorgang